



Freunde körperbehinderter Menschen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde körperbehinderter Menschen e.V.“ Er wurde am 8. März 1970 als „Freunde des Saarländischen Körperbehindertenheims in Homburg“ gegründet, hat seinen Sitz in Homburg und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts unter Nr. VR 322 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im „Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen e.V.“ und im „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwandt werden. Dies sind insbesondere:
 - a) Förderung von Schülern und ehemaligen Schülern der Schule am Webersberg – Staatliche Förderschule körperliche und motorische Entwicklung – in Homburg,
 - b) Unterstützung von Aufgaben und Zielsetzungen der Schule am Webersberg in Homburg,
 - c) Unterstützung von Belangen und Interessen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Beitragszahlung ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

- (4) Mitglieder des Vereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder die in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (5) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der gültig abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder und können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Besondere Aufgaben kann der Vorstand unter seinen Mitgliedern verteilen. Er beschließt die Verfügungsberechtigung über die Vereinskonto.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils in einem besonderen Wahlgang.
- (6) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kann der Vorstand kommissarisch einen Vertreter benennen.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung kann durch schriftliche Umfrage erfolgen. Ein Beschluss gilt dann als angenommen, wenn die Mehrheit des Vorstandes schriftlich zugestimmt hat.
- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten im Rahmen vorhandener Mittel für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit stehen, eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - k) Beschlussfassung über Änderungen des Satzungszwecks
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie vom Vorstand für erforderlich gehalten werden oder wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt werden.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins als Gegenstand der Beschlussfassung sind mit der Tagesordnung in der Einladung zu benennen. Beschlüsse darüber bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der gültig abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet der nächsten Mitgliederversammlung Bericht. Er beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Vorstands.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei vollständigem Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen im Saarland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über alle Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2009 beschlossen.